

Beitrags- & Gebührenordnung

der

Spielvereinigung Leipzig 1899 e. V.

§ 1

Geltungsbereich

1. Auf der Grundlage des § 5 der Satzung erlässt der Verein zur Regelung der Beitragsangelegenheiten der Mitglieder die nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung.
2. Sofern die Ordnung zu einzelnen Punkten keine Festlegung trifft, gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 2

Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied ist gemäß § 5 der Satzung zur Entrichtung von einer jährlichen Versicherungsgebühr und Mitgliedsbeiträgen in finanzieller Form sowie gegebenenfalls zur Entrichtung bzw. Erfüllung beschlossener Umlagen und Arbeitsauflagen verpflichtet.
2. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
3. Neue Mitglieder sind verpflichtet eine Aufnahmegebühr zu leisten. Die Aufnahmegebühr umfasst eine festgelegte Höhe des Vereins sowie entsprechende Pass- und/oder Meldegebühren der Abteilung (z. B. Spielerpass).

§ 3

Beitragsfestsetzung

1. Die Festsetzung der Beitragssätze und Aufnahmegebühr erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags umfasst den Vereinsbeitrag und zuzüglich richtet er sich nach der Abteilung, der Mitgliedschaftsreform und dem sozialen Status des Mitglieds gemäß Anlage.
3. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, für den Verein tätige Schiedsrichter und Übungsleiter sowie für den Verein ehrenamtlich Tätige, nach Ermessen des Vorstandes, sind von der Beitragspflicht und Arbeitsstunden freigestellt.
4. Die Höhe der Beiträge und Gebühren finden sich in der Anlage dieser Beitrags- und Gebührenordnung.

Spielvereinigung 1899 Leipzig e. V.

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 4

Stundung, Ermäßigung, Befreiung

Mitgliedern, denen es wegen unverschuldeter finanzieller Notlage nicht möglich ist, Mitgliedsbeiträge in voller Höhe zu leisten, kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds unter Begründung entsprechender Nachweise die Beitragsleistungen durch Beschluss befristet stunden oder teilweise oder ganz erlassen, jedoch nicht rückwirkend.

§ 5

Zahlungsweise, Fälligkeit

1. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge, Jahresunfallversicherung, Gebühren und Umlagen kann nur im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Jedes Mitglied muss hierzu ein gültiges Sepa-Lastschrift-Mandat ausfüllen und unterschreiben.

Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Die Kosten werden unter Angabe der Gläubiger-ID der Spielvereinigung Leipzig und der Mandatsreferenz eingezogen.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden eingezogen:
 - bei vierteljährlicher Zahlungsweise: am 1. Januar, am 1. März, am 1. Juli und am 1. Oktober eines Jahres, jeweils für das aktuelle Quartal;
 - bei halbjährlicher Zahlungsweise: am 1. Januar und am 1. Juli eines Jahres, jeweils für das aktuelle Halbjahr;
 - bei ganzjähriger Zahlungsweise: am 1. Januar des aktuellen Jahres,
3. Die Jahresunfallversicherung wird zum 1. Januar für das aktuelle Jahr eingezogen.
4. Bei Kündigung der Mitgliedschaft werden ausstehende Beiträge sofort fällig.
5. Fällt der jeweilige Einzugstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren unmittelbar am darauffolgenden Bankarbeitstag.

§ 6

Arbeitsstunden

1. Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet pro Jahr mindestens 10 Arbeitsstunden für den Verein, zur Erhaltung der Vereinsanlagen, zu erbringen.
2. Die Anzahl der Arbeitsstunden pro Mitglied kann nach Absprache mit dem Vorstand auf eine Gesamtsumme von 150 Arbeitsstunden pro Mannschaft umgelagert werden.
3. Im Falle der Nichtleistung sind pro nicht getätigte Arbeitsstunde eine Stundenvergütungen von 10,00 € an den Verein zu zahlen.
4. Als Jahr wird hierbei nicht das Geschäftsjahr, sondern die Saison gewertet.

§ 7

Mahnverfahren

1. Bei Säumigkeit in der Beitragsleistung leitet der Vorstand ein Mahnverfahren ein. Die Mahnungen müssen in schriftlicher Form erfolgen.
2. In den Mahnungen ist jeweils eine Frist zur Nachentrichtung der offenen Beitragsleistungen zu setzen und das Mitglied auf die Rechtsfolgen bei Nichtzahlung hinzuweisen.
3. Im Rahmen des Mahnverfahrens anfallende Kosten werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
4. Nach Streichung aus der Mitgliederliste bleiben die aus der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen. Der Verein behält sich vor, diese gegebenenfalls im gerichtlichen Mahnverfahren einzuklagen.

Spielvereinigung 1899 Leipzig e. V.

Beitrags- und Gebührenordnung

§ 8

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2022 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Leipzig, den 17. Juni 2022

1. Vorsitzender
Kay HANISCH

2. Vorsitzender
Filip SCHAFFRANEK

Schatzmeister
Daniel SCHELLER

Protokollführer
Guido QUAKATZ

Versammlungsleiter
Kay HANISCH

Anlage Beitragssätze und Gebühren

Aufnahmegebühr

Jedes neue Mitglied ist verpflichtet eine Aufnahmegebühr zu entrichten, in Höhe von:

- 5,00 € +
- entsprechende Pass- und/oder Meldegebühren der Abteilung

Unfallversicherung

Jedes Mitglied wird für den Zeitraum seiner Tätigkeit im Verein unfallversichert. Die Kosten hierfür trägt jedes Mitglied selbst. Diese Kosten fallen einmal im Jahr in folgender Höhe an:

5,00 € pro Jahr

Beitrag: Aktive Mitglieder

Jedes Mitglied zahlt einen festen Vereinsbeitrag in Höhe von:

5,00 € pro Monat

Zusätzlich wird jedes Mitglied nach seiner Abteilung, Mitgliedschaftsform und seinem sozialen Status einer der folgenden Beitragsklassen zugeordnet:

Abteilung Fußball:	Monatsbeitrag
Erwachsene Mitglieder	10,00 €
Ermäßigte ¹⁾	5,00 €
Erwachsene ALG & Inhaber Leipzig-Pass ²⁾	0,00 €
Familientarif aus einem Haushalt ³⁾	2,50 €
Abteilung Gymnastik:	Monatsbeitrag
Jedes Mitglied	2,50 €

Beitrag: Passive Mitglieder

10,00 € pro Jahr

Ehrenmitglieder, ehrenamtlich für den Verein Tätige

Keine Beitragspflicht

- 1) Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre, einschließlich Schüler, Auszubildende, Studenten; Antrag mit Nachweis erforderlich.
- 2) Antrag mit Nachweis erforderlich
- 3) gilt pro Person ab mindestens zwei Mitgliedern aus dem gleichem Haushalt.